



H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	142.803.120 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	151.136.381 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-8.333.261 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	140.111.269 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	143.187.715 EUR
und einem Saldo von	-3.076.446 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.725.458 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	11.124.423 EUR
und einem Saldo von	-6.398.965 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.851.000 EUR
und einem Saldo von	-1.851.000 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-11.326.411 EUR
--	-----------------

ab.

- (2) a) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft I (Betrieb) für das Haushaltsjahr 2025 wird

in den Erträgen auf	13.846.390 EUR
in den Aufwendungen auf	13.846.390 EUR
und mit einem Saldo von	0 EUR

festgesetzt.

b) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft II (Finanzierung) für das Haushaltsjahr 2025 wird	
in den Erträgen auf	5.321.182 EUR
in den Aufwendungen auf	3.140.782 EUR
und mit einem Saldo von	2.180.400 EUR
festgesetzt.	
c) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen KAPH Werneck für das Haushaltsjahr 2025 wird	
in den Erträgen auf	1.822.443 EUR
in den Aufwendungen auf	1.087.265 EUR
und mit einem Saldo von	735.178 EUR
festgesetzt.	
d) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Kreiskrankenhaus Gerolzhofen für das Haushalts- jahr 2025 wird	
in den Erträgen auf	5.593 EUR
in den Aufwendungen auf	6.389 EUR
und mit einem Saldo von	-796 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und neu festgesetzt.	0 EUR
--	-------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen in künftigen Jahren wird auf festgesetzt.	24.008.632 EUR
--	----------------

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf (Umlagesoll) festgesetzt.	62.821.398 EUR
--	----------------

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen: Vom Statistischen Landesamt endgültig festgestellte Steuerkraftzahlen
- | | |
|--|----------------|
| der Grundsteuer A | 1.103.410 EUR |
| der Grundsteuer B | 11.698.724 EUR |
| der Gewerbesteuer | 32.809.729 EUR |
| des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer | 65.988.792 EUR |
| des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen | 5.338.696 EUR |
- Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2024 Anspruch hatten, betragen 34.347.071 EUR;
davon 80 v. H. 27.477.657 EUR
- Summe der Bemessungsgrundlagen 144.417.008 EUR**

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-----------|
| 1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 43,5 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 43,5 v.H. |
| 2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer | 43,5 v.H. |
| 3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 43,5 v.H. |
| 4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 43,5 v.H. |
| 5. Aus den Schlüsselzuweisungen | 43,5 v.H. |
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Schweinfurt, den 05.05.2025
LANDKREIS SCHWEINFURT



Florian T ö p p e r
Landrat